



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIV. Vorschläge in der Subscriptions-Materie, welche endlich allerseits beliebt wurden. Beschwerung wieder Chur-Trier wegen dessen Opposition gegen die Reichs-Commissiones. Vergleich zwischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. auf den Religion- und diesen Friedens-
Januar. Schluß begründe, nicht aus Händen ge-
hen. Was es dem Vater vor Betrübniß
müsse causiren, wäre leicht zu erachten,
der denn auch in willens gehabt, in den
Kirchen für die Sache bitten zu lassen. Er
wäre aber noch erinnert worden, daß
Seine Fürstliche Gnaden solche Weitläuf-
tigkeit nicht gerne sehen, und lieber die Ge-
bühr anfügen würden. Sie hätten, es woll-
ten die beeden Herren Obristen Seiner
Fürstl. Gnaden die Sache zum besten re-
commendiren, damit dem von Münster
sein ungehorfamer Sohn abgefolget werde.

III: Der Herzog von Amalfi wäre

so ein vernünftiger Fürst, daß Er selbst
wohl wisse, was zu thun.

Altenburgici: Es stehe zu ihrem Ges-
fallen, ob Sie gegen Seine Fürstliche Gna-
den es gedencken wollten, denn Sie allein
darum ersuchet würden. Sie fragten da-
bey, ob Seine Fürstliche Gnaden wohl
geschehen lassen würden, wenn der von
Münster selbst in dero Quartier käme, und
von dem Sohn begehre, Er möchte mitge-
hen, oder ihn bey dem Arm nehme und her-
aus führete? Ihre Antwort hingegen
war, daß dieses eine Gewalt-That seyn
würde.

1650.
Januar.

§. XXIV.

Vorschlag des
Chur-Branden-
burgischen
in der Sub-
scriptions-
Materie.

Montags, den 28. Jan. versammlete
7. Febr. sich das ganze Collegium Deputatorum,
weil aber der Chur-Bayerische sich ent-
schuldigen ließ, verfügte sich der Chur-
Maynische zu Ihm, um mit Ihm, we-
gen der bevorstehenden Subscription,
eine zuverlässige Abrede zu nehmen. Un-
terdessen that der Chur-Brandenburgi-
sche Abgesandte, Weisenbeck, diesen Vor-
schlag, weil von denen Käyserlichen und
Catholischen, wie verlautet, (denn, was
vorgestern und gestern zwischen denen
Kaysrl. und dem Chur-Maynischen wie
auch Chur-Bayrischen vorgegangen sey er
keine gründliche Nachricht habe) begehret
werden wolle, daß die Deputirten die Li-
stam Restituendorum, wie Sie im Col-
legio verglichen und geschlossen sey, und
war dieses, wegen der Ober-Pfälzischen
Sache, so darin decisiv begriffen, nun-
mehr auch zugleich unter denen Clausulis
generalibus zu subscribiren, darzu aber
ihm nicht zugelaufen wäre, theils wegen der
Königl. Schwedischen, welche wegen der
Ober-Pfalz wohl con radiciren düfften,
und also die Sache wiederum auf vorige
Weitläufigkeit gerathen möchte: Theils
wegen des Fürstl. Württembergischen und
Nürnbergischen, welche zur Subscripti-
on dieser Specification der Restituen-
dorum, und zwar eben auch wegen der
Ober-Pfalz, sich nicht verstehen wollten;
So könnte dieses ein Weg seyn, daß man
sich im Vertrauen gegen die Käyserlichen
und Catholischen dahin vernehmen ließe,
Zweyter Theil.

„man wolte von Vollziehung der Deputir-
ten Aufsatz iho allein so weit reden, daß
dieselbe hiernächst erfolgen solle, von der
Zeit aber iho nichts sagen. Und weil, wie
bemeldt, der Fürstl. Württembergische und
Nürnbergische nur gedachte Listam nicht
vollziehen wollten, so könnte dieses ein
Expediens seyn, daß man vorschläge,
es sollten nomine omnium Statuum
zween Catholische und zween Augsbur-
gische Confessions Verwandte subscri-
biren, also von Seiten der Catholischen
Chur-Mayn und Chur-Bayern,
Evangelischen Theils aber Sachsen-Alz-
tenburg und Braunschweig-Wolf-
senbüttel. Solcher gestalt käme Würt-
temberg und Nürnberg der Subscription
ab, und könnte alsdann in guter Geheim-
dennoch die Subscription ergehen.

Der Sachsen Altenburgische von
Thumshirn redete hierauf mit dem
Württembergischen zwar nur so weit, daß
man sich gegen die Käyserlichen und Ca-
tholischen etwa, wie albereit geschlossen,
und ihnen vorhin bedeutet worden sey,
nochmals erklären könne, wie man nehmt-
lich erbietig sey, es nicht allein bey der De-
putirten Aufsatz, geschlossener massen be-
wenden zu lassen, sondern denselben auch
hiernächst zu subscribiren, von der Zeit
aber, wenn es geschehen solle, wäre nichts
zu saagen. Dieweil aber Er, der Fürstli-
che Württembergische, sich entschuldigte, daß
Er vor seine Person der Deputirten Auf-
satz nicht unterschreiben könne, so wäre ein
Mittel, daß solche Subscription von 2.
M 2 Catho-

1650.
Januar.

Catholischen und 2. Evangelischen geschehe: dadurch Er also, seines Orts mit der Subscription verschonet würde. Seine Erklärung hierauf war, daß Ermessenen Befehl nochmaln dieses Inhalts erlanget habe, Seine Fürstlichen Gnaden begehren sich demjenigen, was das Collegium Deputatorum schlüsse, nicht widerzusetzen, hätte aber Bedencken wegen der Ober-Pfälzischen Sache, die Listam Restituendorum unterschreiben zulassen. Wenn Er nun damit verschonet würde, könne Er es im übrigen wohl geschehen lassen.

Die Altenbürgischen begaben sich darauf zu dem Chur-Bayerischen, bey dem auch noch der Chur-Maynzische sich befand, und disponirten selbige beiderseits zur Acceptation sothanen Vorschlags, auch, daß Sie die Kayserlichen Gesandten dazu ebenfals bewegen wollten: Mit dem Verlaß, des Nachmittags wieder zusammen zu kommen.

Wird von
sämmlichen
Ständen ap-
probirt.

Nachdem nun immittelst der Chur-Maynzische Chur-Bayerische, wie auch der Bischöfliche Pfnabrückische Official (so demahl in Abwesenheit des Grafen von Fürstenberg das Chur-Ebllnische Vorum führete) bey den Kayserlichen Gesandten gewesen; so erinnerten einige bey dem Chur-Maynzischen es werde nun viel an dem modo proponendi gelegen seyn, und möchte Er als ein Conclufum setzen: man wolle die Listam Restituendorum, wie Sie die Deputirten begriffen hätten, unterschreiben, aber ratione temporis, wenn es geschehen solle, möchte Er igo in seiner Proposition abstrahiren, und allein in Umfrage stellen, durch wen solche Subscription geschehen solle, und daß Er dafür halte, es werde gnug seyn, wenn dieselbe 2. Catholische und 2. Evangelische verrichteten.

Dieses ließ Er sich zwar also gefallen, wollte doch etliche mahl, als Er proponirte und votirte wider die Abrede weiter gehen. Und also wurde dieses per Majora geschlossen, weil Württemberg und Nürnberg ihre vorige Vota wiederholten, sich jedoch erklärten, Sie wollten denen Majoribus nicht zu wider seyn.

Von dar verfügte man sich (ausser dem

Fürstl. Württembergischen und Nürnbergischen welche sich absencirten) um 6. Uhr in des Legati Vollmars Quartier, und proponirte denen beeden Kayserlichen Gesandten der Chur-Maynzische: „Es hätten die Deputirten erfreulich verstanden, daß es endlich so weit kommen, es sollte die Subscriptio Clausularum Generalium demahlens erfolgen. Man hätte sich auch a parte Deputationis darüber vernommen, und das Conclufum gemacht, daß nemlich die Clausulae generales, wie man dieselbe verglichen, und Sie, die Herren Kayserlichen sich erkläret hätten, eines Theils von ihnen, und den Herren Schwedischen, von Seiten der Stände aber durch einen Catholischen und einen Evangelischen, weil Schwedischer Seits nicht mehr begehret worden, unterschrieben werden möchten. So viel die darin enthaltene Clausulam salutarem, es solle nemlich die Abdankung und Abführung der Völker, wie auch Ent-räumung der Plätze, wegen des puncti Restitutionis nicht aufgehalteten werden, betrifft, lasse man es von Seiten der Stände bey dem, was darin geschlossen sey, möchten auch nicht mehr wünschen, als daß solche clausulae alhier inseriret werden könnten. Dieweil aber die Herren Schwedischen sich auf des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Parole darin bezogen, und in der Declaration, so Sie vorige Tage ausgestellt, solches enthalten, man auch die darin befindliche Worte, daß die Parole citra obligationem geschehen, bislig civiliter zu verstehen, daß ob wohl Seine Fürstliche Durchlaucht sich nicht obligiret gehalten, Sie es dennoch thun wolle; So lasse man es dahin gestellt seyn, acceptire die Parole, und wäre solcher passus in puncto Evacuationis zu perfectioniren. Was die Clausulam reservatoriam wegen der Unter-Pfalz belanget, wolle der Herr Chur-Bayerische morgen zum Herrn Ershen, daß deshalber darin kein ferner Bedencken. So halte man auch dafür, es könnte das Prooemium, wie es zwischen ihnen, u. den Königlich Schwedischen vermittelst des Grafen von Fürstenberg worden sey, diesen Clausulis wohl prämit-

1650.
Januar.

Auch den
Kayserlichen
Gesandten
vorgetragen.

1650. „tirt, und also zugleich mit subscribiret
Januar. „werden. Diesemnach ersuche man Ihre
„Excellenz, Sie wollten Ihres Orts
„im Nahmen der Römischen Kayser-
„lichen Majestät je eher je besser zu mehr ge-
„dachter Subscription schreiten, und
„also befördern, daß der punctus Eva-
„cuationis, wie die Königl. Schwe-
„dische sich erkläret, angegriffen werde.
„II. Wäre wegen des decisiv. Auftrages,
„so die Deputirten gemacht, und an Sie,
„die Herrn Kayserlichen und Königl. Schwedi-
„schen gebracht hätten, noch-
„mals concludiret, daß derselbe pro Nor-
„ma & Forma seyn werde, und daß man
„denelben Deputirter Seits subscribi-
„ren, und zwar durch 2. Catholische und
„2. Evangelische, damit dieselbe desto mehr
„confirmiret werde. Darbey wäre
„III. geschlossen, wie hievor, man solle
„denen Herren Schwedischen eigener Be-
„wegniß die *Listam Restituendorum*
„nicht zustellen, wenn Sie aber darbey
„verharreten, und Sie begehrten, den-
„noch keine andere extradirten, als die
„in der Deputirten Aufsatz enthalten sey.
„So wäre IV. auch verglichen, daß an
„Ihro Königl. Majestät zu Schwed-
„den wegen dieser *Listae* ein *Notificati-*
„on-Schreiben abzufertigen. Wiches
„man also Ihrer Excellenz zur Nach-
„richt habe andeuten wollen.

Die Kayserli-
chen Gesand-
ten nehmen
solchen gleich-
falls an.

Der Legat Vollmar, wiederholet
das Anbringen, und antwortet ferner:
„an Ihrem Ort erinnerten Sie sich guter
„massen, was bishero vorgelauffen, und
„daß Sie wegen der vorhabenden Sub-
„scription Ihre Reflexion auf diejenigen
„gehabt, so dabey mercklich interessiret
„wären, weil nun der Stände Gesandten
„unter sich hierin verglichen, und mit dem
„bedeuteterem Mittel zu Frieden wären, daß
„man auch an die Königin zu Schweden
„schreiben wolle, lieffen Sie es dabey
„bewenden, denn Sie niemals begehret
„hätten, wegen Ihrer Kayserlichen Maje-
„stät Interesse das Werk aufzuhalten.
„Wenn nun die Herren Schwedischen der
„Meynung blieben, daß Sie subscribi-
„ren wollten, wären Sie, die Kayserlichen
„zu Frieden, und möchte man bey Ihnen
„solches vernehmen, so wollten Sie als
„denn ihnen zusprechen und solche Sub-
„scription zu Werke richten. Daß auch

„das Prooemium, so mit den Königl. Schwedi-
„schen, verglichen zu prämitti-
„ren sey, könnten Sie geschehen lassen, und
„hofften, es werde dabey sein Verbleiben
„haben. Was den punctum Evacua-
„tionis betreffe, stehe es bey denen
„Königl. Schwedischen, Sie, die
„Kayserlichen würden sich parat finden
„lassen. Befinden aber zu beobachten,
„daß Seine Fürstliche Durchlaucht der
„Herr Generalissimus jezo nicht zugegen
„wäre. Wenn nun in Dero Abwesen-
„heit Herr Erskein und Baron Oxen-
„stiern tractiren wollten, so müsse dens
„noch noch mals, was verglichen, von Sei-
„ner Fürstlichen Durchlaucht selbst zur
„Asscuration unterschrieben werden.
„Also beruhe es darauf, was sich Here
„Erskein und Baron Oxenstiern erklä-
„ren würden. Sie möchten aber wissen,
„was der Deputirten Meynung sey, und
„ob vorbemeldte *clausula salutaris* iso
„aus dem *Project generalium Clausu-*
„larum gar aus bleiben solle?

„*Deputati*: man wäre dieser Mey-
„nung, wollte aber denen Herren Schwedi-
„schen mündlich andeuten, daß man
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole
„acceptire, und in puncto Evacua-
„tionis solche Verwahrung richtig machen
„wolle.

Man wiese auch ihnen, denen Kay-
serlichen Gesandten, daß in dem Prooemio
an statt der Worte: (*real Asscuration*)
nunmehr der Zahlung der 4. und 5. Mil-
lion. Thlr. zugebencken, weil man sich ge-
gen die Schwedischen allbereit dahin erklä-
ret habe, und der Real-Asscuration da-
durch entbreche.

Von dannen fuhren die Deputirten
gerades weges zu dem Präsidenten Ers-
kein, wohin auch Baron Oxenstiern
kam, denen der Chur Maynische pro-
ponirete: „Dennach man sich bishero ge-
„wiffer *Clausularum generalium* ver-
„glichen, so hätte man vermaynet, Sie,
„die Herren Schwedischen, und zu forderst
„Seine Fürstliche Durchlaucht würden
„mit der mündlichen Parole, daß man
„es dabey unveränderlich lassen wolle,
„content geweien seyn. Nachdem Sie
„aber auf der Subscription beharret, so
„hätte man das Werk deswegen nicht
„länger wollen lassen aufhalten, und von

Den Schwed-
den geschiehe
davon Eröff-
nung.

1650.
Januar.

„Seiten so wohl der Herren Kayserlichen, als auch der Stände dahin geschlossen, daß 3. Exemplaria nunmehr zu verfertigen, und nebens ihnen, den Herren Schwedischen und den Kayserlichen, wie auch an Seiten der Stände, von einem Catholischen und einem Evangelischen zu unterschreiben wären. So halte man auch dafür, daß das Prooemium, wie es zwischen den Herrn Kayserlichen und ihnen verglichen, und allbereit von ihnen, den Schwedischen und den Grafen von Fürstenberg als Mediatore unterschrieben worden sey, diesen Clausulis zu prämittiren und also zugleich zu vollziehen wäre. Und werde allein, da der Real-Allsecuration gedacht wird, nunmehr wegen Zahlung der 4. und 5. Million zu melden seyn. Diweil denn auch vorhin die Clausula salutaris, wie man Sie nennet, de non differenda Exauctoratione & Evacuatione unter bemeldeten Clausulis vormals begriffen gewesen, und Seine Fürstliche Durchlaucht begehret, auch sich erkläret habe, daß man Ihren Fürstlichen Worten und Parole hierin trauen solle; So wolle man darein auch keinen Zweifel setzen, sondern dieselbe hiermit acceptiren, und würden die Herren Kayserlichen in puncto Evacuationis solche Clausulam mit ihnen, denen Herren Schwedischen, adjustiren. Und weil auch eine sonderbare Reservation bey Meldung der Unter-Pfälzischen Restitution, von dem Herrn Chur-Bayerischen vormals annectiret worden, so könne solche nunmehr wohl ausbleiben, denn Er, der Chur-Bayerische zu ihm, Herrn Präsident Ersklein kommen, und sich deshalb mit ihm vergleichen wolle. Weil nun also diese Sache ihre Perfection erlanget, so verhoffe man, es würden Seine Fürstliche Durchlaucht nunmehr Ihre Rückreise anhero befördern, den punctum Evacuationis auch zu seiner Wichtigkeit, und also das ganze Haupt Werk zum Schluß und glücklichen Effect bringen. Inmassen man Sie wolle ersuchet haben, Sie möchten Seine Fürstliche Durchlaucht dahin zu bewegen, Ihres Orts auch, wie man die gute Zuversicht zu ihm trage, darin selbst rühmlich cooperiren.

Die Schwedischen Gesandten besredeten sich etwas, und antwortete Ersklein: „Sie vernehmen, worauf das Werk beruhe, und daß man erbietig sey, nunmehr die Subscription ergehen zu lassen. Sie wollten noch heute Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches avisiren, auch die Subscription Ihres Theils verrichten, und würde es nunmehr an dem seyn, daß man morgen die Exemplaria collationire, um zu sehen, ob Sie einstimmig, welches ihnen nicht wissend. Wenn dem Herrn Chur-Bayerischen wegen der Reservation, mit ihm zu reden gefällig wäre, solle es ihm morgen lieb seyn. Was aber das Prooemium betreffe, so hielten Sie für das Beste, weil man wegen der 4. und 5. Million noch nicht ganz richtig sey, daß man das unterschriebene Project des Prooemii igo liegen lasse, bis man ein Ganzes mache. Inmassen denn auch der punctus Exauctorationis von Seiner Fürstlichen Durchlaucht und dem Duc d'Amalsi absonderlich unterschrieben worden sey. Sie wüßten nicht, ob auch alle Stände mit Zahlung der 5ten Million inne halten würden, und vernehmten Sie igo fast ein anders aus dem Ober-Rheinischen Kreise.

Die *Deputati*: Erklärten sich endlich, nachdem noch etwas weitläufig davon geredet worden, man könnte zu frieden seyn, daß igo allein die Clausulae generales vollzogen, und das Prooemium also gelassen würde. Wegen Zahlung der 4. und 5. Million hätte man sich allbereit erkläret, daß jeder Kreis des Reichs für sein Contingent haften solle. Würden also die Ausschreibende Fürsten Mittel und Anstalt machen, damit die Gelder in denen gesetzten Terminen bey sammen wären. In dem Project würde sonst alles richtig seyn, wie man denn allbereit mit der Schwedischen them, es conferiret.

Ersklein: den punctum Exauctorationis hätten Sie mit dem Duc d'Amalsi, binnen 2. Stunden, geschlossen, u. zwar zu der Zeit, als die Stände mit den Französischen, wegen Ehrenbreitstein etwas abgeredet, welches Sie, die Schwedischen, damahls aus einem Cyfer gethan.

Deputati: Man wäre wohl zu frieden gewesen, und hätte es ihnen zu danken gehabt,

1650
Januar.
Die Schwedischen acceptiren solchen gleichfalls.

1650.
Januar.

gehabt, wenn Sie damahls auch den punctum Evacuationis zum Schluß gebracht hätten.

Erstkeim: Hieraus wollten Sie bald kommen, wenn der Kayser sein Geld gebe, würden ihm seine Lande restituiret.

Uebersetzung
des Chur-
Fürsten zu
Erier Opposi-
tion wider
die Reichs-
Commission.

Letztlich gedachte auch der Chur-Mainische gegen Sie, daß die Französische Armada, unter dem Commando des Generals Rosen im Erz-Stift Erier anfangen solle, allerhand feindliche Thätigkeiten zu verüben, und dem Chur-Fürsten wider das Dohm-Capitul zu affiliten. Nun wäre aber eine Reichs-Commission zu Beylegung der Differentien zwischen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden und Dero Dohm-Capitul angeordnet, der sich Seine Churfürstliche Gnaden nicht untergeben wollten. Nun aber sey gleichwohl Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Stand und Chur-Fürst des Reichs, der sich so wenig, als Chur-Mainz, Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg gethan hätten, solcher Reichs-Commission, so dem Frieden-Schluß gemäß angeordnet worden, zu entziehen, sondern hätte Ihre exceptionis und Nothdurfft vor den Reichs subdelegirten, so allbereit in den zien Monath zu Erier sey, vor und anzubringen, nicht aber mit Appellationibus an den Pabst zu Rom, wie von Ihnen geschehen, zu verfahren; dann solches dem Römischen-Reiche schimpflich, und nach der Reichs Verfassung und Constitutionibus unzulässig wäre. Man hätte dieser Tage deshalb auch mit denen Französischen hiesiges Orts geredet, welche dafür halten wollen, der Chur-Fürst wäre ante omnia zu restituiren, so aber zur Commission gehdrig, da sich schon geben werde, worein Seine Chur-Fürstliche

Gnaden zu restituiren. Sintemahl diese Reichs-Commission Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowohl, als Dero Dohm-Capitul zu gut angesehen. Man wollte dennoch Sie, die Schwedischen, ersuchen haben, Sie möcht den denen Französischen auch zureden, damit die Cron Frankreich sich darein nicht mische, und es bey der Reichs-Commission, und was das Instrumentum Pacis anweise, bewenden liesse, denn sonst allerhand Ungelegenheit sich daraus entspinnen möchte.

Es war zwar dabey die Abrede genommen, daß der Präident Erstkeim sich des folgenden Tages, mit dem Chur-Bayerischen Gesandten, wegen der Declaration in puncto der Unter-Pfälzischen Religions-Sache, vergleichen wolle, damit man allerseits noch des folgenden Tages zur Subscription gelangen könne: Es entstand aber nachgehends daher ein Verzug, weil der Präident Erstkeim, sehr viele Contre-Ordres an die Schwedischen Trouppen, ihre Zusammenziehung in den Kreitzen, und den vorgehabten March in die Catholischen Länder betreffend, auszufertigen hatte: Dahero der obgemeldte Vergleich zwischen Ihm und dem Chur-Bayerischen Gesandten, erst am ^{29. Jan.} _{8. Febr.} späten Abends geschah, wobey auch Erstkeim, dem Schwedischen Commandanten zu Weiden eine Contre-Ordre, die in der Ober-Pfals von neuem ausgeschriebene Magazin-Lieferung betreffend erhielt, indem der Commandant seiner dießfalls gehaltenen Ordre so stricte nachgekommen war, daß er allein auf 7. Aemter, 14000. Viertel Früchte repartiret hatte, und solche executive herbey zu treiben, im Begriff war.

1650.
Januar.

Schwedischer
Vergleich mit
Bayern, we-
gen der Ober-
Pfals.

§. XXV.

Die Clausur
werden
endlich in der
rer Kayserli-
chen Gesand-
ten Quartier
subscribirt.

Mittwochs den ^{30. Jan.} _{9. Febr.} versammelten sich gesammte Deputirte, denen der Chur-Bayerische Gesandte eröffnete, wie Er nunmehr mit dem Präidenten Erstkeim richtig sey, und könnte dahero die Subscription erfolgen: Darauff, um 9. Uhr, von den Deputirten, Chur-Mainz, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Braun-

schweig-Lüneburg zu dem Kayserlichen Gesandten führen, welchen hernach der Bambergische folgte; Gegen 10. Uhr, kamen die Königl. Schwedischen, der Präident Erstkeim, und Baron Oxenliern dahin, weil jezo an den Schweden die Ordnung der Revisite war, nachdem kurz vorher Chur-Cölln und Chur-Bayern wieder nach Hause